

Satzung vom 06.10.2016 zur ersten Änderung der Satzung der Stadt Hamm über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 14. November 2000

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung vom 27.09.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Hamm über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 14. November 2000 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Bürgerentscheid und Ratsbürgerentscheid“
- (2) In § 11 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW, finden die Regelungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides Anwendung.“
- (3) § 12 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf die Abstimmungsvorstände finden die Vorschriften des § 2 Absätze 4, 6 und 8 des Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.“
- (4) In § 16 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Abstimmungsberechtigte Personen, die bis zum 16 Tag vor der Abstimmung ihren Wohnsitz in das Abstimmungsgebiet verlegen, werden von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen.“
- (5) In § 17 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Benachrichtigung enthält einen Hinweis auf die Verfügbarkeit des Informationsheftes nach § 17a.“
- (6) Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:
„§ 17a Information der Stimmberechtigten
(1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Informationsheftes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.
Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsheft der Stadt Hamm zum Bürgerentscheid“ sowie den Text der zu entscheidenden Frage und den Tag der Abstimmung.
Das Informationsheft enthält in dieser Reihenfolge:
 1. Eine Information der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters zum Verfahren des Bürgerentscheides, die zur Abstimmung zugelassene Frage sowie den Begründungstext des Bürgerbegehrens. Das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung.
 2. Eine Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
 3. Die Stellungnahmen der im Rat bzw. in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der jeweiligen Vertretung.
 4. Die Stellungnahmen der im Rat bzw. in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der jeweiligen Vertretung.
 5. Die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.Textbeiträge zum Informationsheft sind der Abstimmungsleiterin / dem Abstimmungsleiter bis zum 35. Tag vor der Abstimmung, möglichst in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Verspätet eingereichte Stellungnahmen werden nicht in das Informationsheft aufgenommen. Der jeweilige Text darf nicht länger als eine DIN A 4-Seite sein.
- (2) Die Abstimmungsleiterin / der Abstimmungsleiter weist die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die im zuständigen Gremium vertretenen Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder frühzeitig auf die Möglichkeit hin, eine Stellungnahme entsprechend Absatz 1 einzureichen.
- (3) Die Abstimmungsleiterin / der Abstimmungsleiter kann die im Informationsheft gem. Abs. 1 darzustellenden Stellungnahmen insofern streichen, als sie ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen beinhalten. In diesem Fall wird der jeweilige Verfasser umgehend informiert. Gegebenenfalls kann eine veränderte Fassung in das Informationsheft aufgenommen werden.
- (4) Beim Ratsbürgerentscheid entfallen die Stellungnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5.
- (5) Das Informationsheft wird spätestens am 16. Tag vor der Abstimmung im Internet auf der Homepage der Stadt Hamm veröffentlicht. Die Bürgerämter sowie andere Dienststellen mit Publikumsverkehr halten das Informationsheft zur Abholung bereit. Auf telefonische oder elektronisch übermittelte Anforderung wird das Informationsheft kostenfrei per Post zugesandt.“
- (7) § 20 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens dem in § 26 Absatz 7 Satz 2 der Gemeindeordnung festgelegten Prozentsatz der Bürger im Abstimmungsgebiet entspricht.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 27.09.2016 beschlossene Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Stadt Hamm über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.